Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1273.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten November 1830., über die Abänderung der Vorschrift im §. 11. des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27sten Dezember 1785.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 23sten v. M. angetragenermaßen, daß die im §. 11. des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27sten Dezember 1785. bei Vergütung von Partial-Bränden vorgeschriebene Modalität fernerhin nicht angewendet, vielmehr in allen Fällen, wo ein Gebäude nicht ganz, sondern nur theilweise abbrennt, gleichviel ob die Beschädigung nur das Dach oder auch den übrigen Theil des versicherten Gebäudes getroffen hat, der wirkliche Verlust ermittelt und nur die nach dem Verhältniß dieses Verlustes zu dem ganzen Bauwerth des versicherten Gebäudes abgemessene Rate der Versicherungs-Summe vergütet werde. Berlin, den 21sten November 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

(No. 1274.) Verordnung über die Maaßgaben, unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthume Posen anzuwenden sind. Vom 8ten Januar 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben auf den Vortrag Unseres Staatsministerii und nach vorgängiger Berathung des Gegenstandes mit Unseren getreuen Ständen des Großherzogthums Posen, die Revision der Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kreditverein des Großherzogthums Posen, Behufs ihrer Anwendung bei gerichtlicher Abschätzung der Rittergüter in dortiger Provinz vornehmen lassen, und verordnen deshalb wie folgt:

Bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern des Großherzogthums Posen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche noch zum Westpreußischen landschaftlichen Verbande gehören, kommen die von dem Ministerio des Innern unter dem 15ten Dezember 1821. (Gesetzsammlung Seite 268.) und 8ten Juli 1825. (Anhang zu No. 34. des Posenschen Amtsblatts vom 23sten

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten März 1831.)

23sten August 1825.) bestätigten Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kredit-Verein des Großherzogthums Posen, jedoch mit folgenden Abänderungen und Modifikationen, in Anwendung.

§. 1. Forstnutzungen werden nicht nach den im §. 75. der Taxgrundsätze vom 15ten Dezember 1821. bestimmten Normalsätzen, sondern nach allgemeinen forstwissenschaftlichen Grundsätzen veranschlagt, und zu diesem Behuf, in sofern es noch nicht geschehen, speziell vermessen (cf. §. 80. a. a. O.). Nach jenen Grundsätzen wird auch bei der Veranschlagung der Räumden und Blößen (cf. §§. 76. und 81. a. a. O.), imgleichen bei derjenigen der Verwaltungs- und Holzschlagungskosten (§. 79. a. a. O.) verfahren. Im Uebrigen kommen die §§. 74. 77. bis 79. §. 81. f.f. gedachten Taxgrundsätze in Anwendung.

§. 2. Das zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Inventarium kommt in sofern in Betracht, als dasselbe, so weit es vorhanden ist, als Zubehör des Gutes vorausgesetzt wird, und, in sofern es daran fehlt, verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden.

Dem gemäß finden die im §. 9. No. 5. und §. 92. Litt. a. der Taxgrundsätze vom 15ten Dezember 1821. bestimmten Abzüge nur wegen des fehlenden Theils des erforderlichen Inventariums Statt.

§. 3. Der ermittelte Rein-Ertrag der Güter wird nicht, wie es rücksichtlich der Amortisations-Beiträge der bepfandbrieften Güter bei den Kredittaxen des landschaftlichen Vereins im §. 10. a. a. O. bestimmt ist, im zwanzigfachen, sondern im fünfundzwanzigfachen Betrage zu Kapital berechnet.

§. 4. Haben die herrschaftlichen Wohngebäude und Schmuckanlagen einen höhern Bauwerth, als nach den Normalsätzen §. 94. a. a. O. angenommen wird, so kommt solcher über diese Sätze hinaus in dem Maaße zur Taxe, als darauf unter besondern Lokalverhältnissen nach dem Ermessen der Schätzungskommissarien bei Käufen von den Konkurrenten Rücksicht genommen zu werden pflegt. Ob und wie hoch diese Gebäude in der Feuersozietät versichert sind, kommt dabei nicht in Betracht, wohl aber sind die Unterhaltungskosten in Anschlag und verhältnißmäßig in Abzug zu bringen.

§. 5. Auch die Ehrenrechte und andere bei dem Gute vorhandenen Realitäten, welche nach §. 12. oder sonst, weil sie keinen wirklichen Ertrag gewähren, bei der landschaftlichen Kredittaxe nicht in Anschlag kommen, müssen doch mit dem landüblichen Satze, oder in Ermangelung desselben von den Schätzungskommissarien nach dem Werthe, den man im gemeinen Leben darauf zu legen pflegt, der Taxe zugesetzt werden. Gegeben Berlin, den 8ten Januar 1831.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Hake.
Maassen. Für den Justizminister: v. Kamptz.

(No. 1275.)

(No. 1275.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Februar 1831., betreffend die mit dem 1sten April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten als die dazu verpflichteten Civilbeamten in die allgemeine Wittwen=Verpflegungs=Anstalt aufgenommen werden sollen. C.O. v. 14 Dezbr 1833 Gs. Nr 32 pag 2

Da nach Ihrem Berichte vom 31sten v. M. die Reglementar=Bestimmungen für das Institut der hiesigen allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt eine genaue Revision erfordern, bei welcher es sich insbesondere zur nähern Erwägung eignen wird, wiefern diese zum überwiegend größern Theil nur durch die assozirten Civil=Staatsbeamten gebildete Gesellschaft fortan lediglich auf den Beitritt der letztgedachten Klasse von Theilnehmern einzurichten und das Statut demgemäß zu ändern sey: so will Ich schon jetzt, unter völliger Aufrechthaltung der von der Anstalt bisher übernommenen und durch die Staats=Kredit=Institute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Sozietätsgenossen, vorläufig und bis zur weitern Beschlußnahme über die Bildung einer neuen Wittwensozietät, bestimmen:

daß vom nächsten Rezeptionstermine, dem 1sten April d. J. ab, und diesen mit eingeschlossen, die Aufnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwen=Verpflegungs=Anstalt auf diejenigen Civil=Beamten, denen nach Meinen Orders vom 17ten Juli 1816., 22sten August 1817. und 3ten September 1817. der Beitritt zur Pflicht gemacht ist, beschränkt und außer ihnen keinem Andern weiter gestattet seyn soll. Nachmandarien sind zulässig. – Reskr. v. 17 Novbr 1833 ad Auf. § 70 ad 146. II. 1 Lbr.

Bei dieser vorläufigen Beschränkung soll es fernerhin der baaren Entrichtung der statutenmäßigen Antrittsgelder, oder der Hinterlegung verzinslicher Wechsel, von Seiten der neu hinzutretenden Mitglieder nicht bedürfen, vielmehr der Zinsenbetrag von dem statutenmäßig zu berechnenden Antrittsgelde mit Fünf vom Hundert den laufenden halbjährigen Beiträgen zugeschlagen und mit ihnen zusammen erhoben werden. Auch soll einem jeden der bis jetzt rezipirten Interessenten — mit Ausnahme jedoch der beitrittspflichtigen Civil=Staatsbeamten und der Civil=Staats=Pensionaire — gestattet seyn, aus der Gesellschaft auszutreten, oder die versicherte Pension, mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsraten zu 25 Rthlr. Gold, herabzusetzen, sofern zu dem einen wie dem andern der Konsens der versicherten Ehefrau beigebracht wird.

Ich ermächtige Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27sten Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann und Maassen.

(No. 1276.) Erklärung wegen Abänderung des §. 3. der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahre 1811. abgeschlossenen Konvention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28sten Februar 1831.

In Betracht des Umstandes, daß die Bestimmung des §. 3. der Konvention vom 14ten November 1811. wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden über den Ersatz der Arrest- und Verpflegungs-Kosten in ihrer Ausführung öfters zu Weiterungen Veranlassung gegeben hat; haben die Königlich-Preußische und Großherzoglich-Mecklenburgische Regierung folgende Modifikation des gedachten §. 3. verabredet:

Diejenigen Gensd'armes oder Polizei-Offizianten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Grenzbehörde darüber konzertiren, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll. Die bis zur Auslieferung erwachsenen Arrest- und Verpflegungs-Kosten sind jedoch nicht als zur Erstattung geeignet anzusehen, sondern ein jeder Staat trägt die Kosten, welche für ihn in dieser Beziehung entstehen, als einen zufälligen Schaden.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 28sten Februar 1831.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Geheimen Ministerium zu Schwerin unterm 4ten d. M. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Februar 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.